

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern und Eiprodukten

Neufassung, Stand 24. Juni 2003 ¹⁾

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Der Anwendungsbereich dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ erstreckt sich auf alle Geschäfte mit Hühnereiern in der Schale und Eiprodukten zwischen Unternehmern innerhalb der EU und im Verkehr mit Drittländern. Unternehmer ist, wer bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Kommissions- und Vermittlungsgeschäfte unterliegen den gleichen Bedingungen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ auf Grund gesetzlicher Vorschriften in einem Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland nicht anwendbar sein, so bleiben in dem betreffenden Land alle übrigen Bestimmungen weiterhin gültig.

1) Inhaltlich überarbeitet wurde die Regelung des § 6 Abs. 3 der allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern und Eiprodukten auf Grund folgender Rechtsgrundlage:

Wie im Falle einer Mehrlieferung zu verfahren ist, regelt im Prinzip § 378 Handelsgesetzbuch. Die Schadensminderungspflicht ergibt sich aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wie er beispielsweise in der Vorschrift des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches niedergelegt ist. Die Beweislastregelung ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen der Beweislast, wie sie beispielsweise in § 280 BGB Niederschlag gefunden haben.

Die Regelung der Minderlieferung (Deckungskauf, Schadensersatz) ergibt sich ihrem Grunde nach aus den Bestimmungen zum Leistungsverzug (§§ 286, 281 BGB).

§ 2 - Kaufabschluss

- (1) Freibleibende Angebote müssen als solche gekennzeichnet werden und verpflichten den Anbieter nicht. Es können Fristen für Angebot und Annahme vereinbart werden. Die Annahme eines Angebots ist vom Käufer unverzüglich zu bestätigen, andernfalls ist der Kauf nicht zustande gekommen.
- (2) Die Preisangaben verstehen sich ohne Steuern und/oder Abgaben.
- (3) Wird von einer Vertragspartei eine unverzügliche telegrafische/fernschriftliche (oder Fax)-Bestätigung des Kaufabschlusses verlangt, so gilt als feststehend, daß der Kaufvertrag ausschließlich nach dem Inhalt der Bestätigung zustande gekommen ist. Erfolgt auf eine solche Bestätigung nicht unverzüglich Widerspruch, so gilt sie als genehmigt.
- (4) Dem Käufer steht nur dann das Recht zu, seine gekaufte Ware vor Verladung zu besichtigen oder besichtigen zu lassen, wenn

Der ZVE - Zentralverband Eier e. V. wird die Neufassung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern und Eiprodukten nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beim Bundeskartellamt anmelden.

Der ZVE - Zentralverband Eier e. V. empfiehlt seinen Mitgliedern die allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern und Eiprodukten zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit ihren Abnehmern. Diese Empfehlung ist unverbindlich. Den Adressaten steht es deshalb frei, der Empfehlung zu folgen oder andere Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.

dies bei Vertragsabschluß vereinbart ist. Für diese Prüfung hat er das Recht, Stichproben in dem durch die EG-Bestimmungen über Vermarktungsnormen für Eier in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Umfang zu nehmen.

§ 3 - Lieferfristen

- (1) Ist bei einem Kaufabschluss kein anderer Liefertermin bestimmt, so ist damit prompte Verladung vereinbart. Sie hat in der Regel am 1. Werktag nach dem Kaufabschluss zu geschehen.
- (2) Der bei Vertragsabschluß bestimmte Liefertermin muss eingehalten werden. Ist Verladung innerhalb einer bestimmten Frist vereinbart, so muss die Ware innerhalb der Frist verladen sein.
- (3) Kann die Verladung nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erfolgen, so ist dem Käufer umgehend und auf jeden Fall vor Ablauf des ursprünglichen Liefertermins fernschriftlich, per Fax oder telefonisch Nachricht zu geben. Der Käufer hat zur Erfüllung des Vertrages eine angemessene Nachfrist zu stellen, nach deren erfolglosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten oder Deckungskauf vornehmen und Schadensersatz verlangen kann. Der Käufer hat bei Stellung der Nachfrist bereits zu erklären, von welchen Rechten er Gebrauch machen will.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 dieses Paragraphen finden sinngemäß Anwendung, wenn der Käufer selbst den Transport der Ware übernimmt.
- (5) Ist schwimmend oder rollend vereinbart, so muss die Ware beim Kaufabschluss schon verladen sein. Die Verlademeldung der Verladung bzw. Verschiffung hat der Verkäufer unverzüglich an den Käufer unter Angabe aller zur Verfügung stehenden Einzelheiten, wie Mengen, Güte- und Gewichtsklassen,

Schiffsnamen, Waggonnummern, Marken, Gegenmarken usw. vorzunehmen.

- (6) Verspätetes Eintreffen der Dokumente geht zu Lasten des Verkäufers, sofern die Verspätung von ihm verschuldet ist.
- (7) Höhere Gewalt entbindet beide Vertragsparteien von ihren Vertragsverpflichtungen, ohne daß Schadensersatzansprüche entstehen. Derjenige, der sich auf die vorliegende höhere Gewalt beruft, hat diese zu beweisen und seinem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Können die Folgen der höheren Gewalt innerhalb von 24 Stunden gemäß § 4 Abs. 2 beseitigt werden, so lebt der Vertrag wieder auf, und die Lieferfrist wird um 24 Stunden gemäß § 4 Abs. 2 verlängert. Dies ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 - Fristbestimmungen

- (1) Erklärungen über Fristbestimmungen müssen der Gegenpartei innerhalb der vereinbarten Frist zugegangen sein. Die Frist läuft jeweils von der Stunde des Eintreffens der die Fristsetzung enthaltenden Erklärung an. Ist als Termin ein bestimmter Tag festgelegt, so muss die Erklärung bis 17 Uhr MEZ dieses Tages im Besitz des Empfängers sein.
- (2) In allen Fällen, in denen in diesen Geschäftsbedingungen von Fristen und Fristsetzungen gesprochen wird, sind Samstage und Sonntage sowie die gesetzlichen Feiertage des jeweiligen Landes nicht mitzuzählen.

§ 5 - Nachfristen

- (1) Bei Lieferungs- bzw. Annahmeverzug gelten 24 Stunden im Sinne von § 4 als angemessene Nachfrist.
- (2) Hat der die Nachfrist in Anspruch nehmende Geschäftspartner innerhalb der gestellten Nachfrist erfüllt, so muss er dies unver-

züglich fernschriftlich oder per Fax der Gegenpartei mitteilen. Bei rechtzeitigem Eintreffen der Lieferung beim Käufer innerhalb der Nachfrist ist diese Mitteilung nicht erforderlich.

§ 6 - Mengenangaben

- (1) Mengenangaben können entweder als Festangaben erfolgen oder mit dem Wort „circa“ vor der Mengenangabe gemacht werden. Das Wort „circa“ berechtigt den Verkäufer zur Über- oder Unterschreitung der angegebenen Gesamtmenge bis zu jeweils 5 %.
- (2) Bezüglich der gewichtsmäßigen Zusammensetzung können Festangaben gemacht werden oder es kann mit „circa“- Angaben verkauft werden. Im letzteren Falle berechtigen Mengenabweichungen, die jeweils 5 % der einzelnen Gewichtsklassen nicht übersteigen, den Empfänger nicht zu Beanstandungen.
- (3) Sofern diese Spannen vom Verkäufer über- bzw. unterschritten werden, ist der Verkäufer innerhalb von 24 Stunden im Sinne von § 4 zur prompten Nachlieferung bzw. Rücknahme aufzufordern. Kann der Verkäufer diese Frist nicht einhalten, ist der Käufer nach Erhalt der Ware berechtigt, sich der überschüssigen Ware - gegebenenfalls auf Kosten des Verkäufers - zu entledigen. Besteht die Möglichkeit, einen Gegenwert für die überschüssige Ware zu realisieren, so ist der Käufer gehalten, im Sinne einer Schadensminderung die Ware entsprechend zu veräußern. Den Verkäufer trifft die Beweislast, dass die überschüssige Ware hätte veräußert werden können. Im Falle der Minderlieferung ist der Käufer berechtigt, sich in Größenordnung der fehlenden Menge anderweitig einzudecken und Schadensersatz zu verlangen.

§ 7- Verpackung

Die Verpackung muss den Bestimmungen der EG-Vermarktungsnormen für Eier entsprechen. Etwaige Beanstandungen der Verpackung sind als Mängel zu behandeln. Die Verpackung gilt - soweit es sich um Einwegverpackungen handelt - als mitverkauft. Mehrwegverpackungen sind in ordnungsgemäßen Zustand zur Abholung bereitzustellen.

§ 8 - Zahlungen

- (1) Wenn die Vertragspartner nicht ausdrücklich anderes vereinbaren, gelten folgende Zahlungsbedingungen. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers.

Die Zahlung hat sofort nach Erfüllung der Lieferung bzw. nach Erhalt der Dokumente netto ohne Skonto zu erfolgen.

Erfolgt die Zahlung nicht zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, so ist der Käufer im Zahlungsverzug.

Ist der Käufer im Zahlungsverzug, so hat der Verkäufer das Recht, unbeschadet sonstiger Rechte, für weitere Lieferungen neue Zahlungsbedingungen festzusetzen.

- (2) Zu Abzügen, gleichgültig welcher Art, ist der Käufer nicht berechtigt, ausgenommen bei vorheriger vertraglicher Vereinbarung und vorliegender Mängelrüge nach § 9 und nur bis zur Höhe des mutmaßlichen Schadensbetrages. Zur Zurückhaltung und zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, soweit die Forderungen, wegen derer die Zurückhaltung erfolgt oder mit denen aufgerechnet werden soll, vom Verkäufer nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Die Rechte des Käufers wie z. B. Mängelrügen, werden durch eine Zahlung nicht beeinträchtigt.

§ 9 - Mängel

- (1) Mängelrügen müssen spätestens innerhalb 24 Stunden im Sinne von § 4 nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort erhoben werden.

Mängelrügen können nur dann als ordnungsgemäß anerkannt werden, wenn die Partie - Partie im Sinne der EG-Vermarktungsnormen für Eier -, ausgenommen der zur Prüfung freistehenden Menge, noch im Original geschlossen vorhanden ist. Ist eine Partie darüber hinaus angegriffen, dann gilt die gesamte Partie, ausgenommen verdeckte Mängel, gemäß Absatz 5 dieses Paragraphen als genehmigt und übernommen.

- (2) Bestätigt die Prüfung nach den EG-Vermarktungsnormen für Eier die Berechtigung der Mängelrüge, so ist wie folgt zu verfahren:
- wenn die Mängel die Anforderungen der Güteklasse A und B genannten Toleranzen übersteigen, ist der Verkäufer zur Ersatzlieferung innerhalb einer Frist von 24 Stunden im Sinne von § 4 berechtigt und verpflichtet, den Käufer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist die Mitteilung dem Käufer nicht innerhalb einer Frist von 24 Stunden im Sinne von § 4 zugegangen, so hat dieser das Recht, die Partie zurückzuweisen und sich zu Lasten des Verkäufers einzudecken oder Neusortierung vorzunehmen. Schäden und Kosten der Neusortierung gehen zu Lasten des Verkäufers.
 - Im Falle der Neusortierung sind faule Eier, Fleck- und Auslaufeier als totaler Verlust zu bewerten, Lichtsprung- und Schmutzeier mit 2/3 des vereinbarten Preises einzusetzen. Eier mit Flecken von Kot, Blut, Eiauslauf u. a. gelten als Schmutzeier, jedoch nicht Eier mit vereinzelt Schmutzpartikeln und leichten Spuren vom Abrollen in Batteriehaltung.

- (3) Setzt sich eine Lieferung aus mehreren Partien - Partie im Sinne der EG-Vermarktungsnormen für Eier - zusammen, so ist im Falle von Beanstandungen jede dieser Partien gesondert zu behandeln.

Bei Sendungen, Lieferungen oder Angeboten bildet jeder Frachtbrief, Ladeschein, Lieferschein oder dergleichen eine für sich bestehende Lieferung, die nur partieweise gesondert beanstandet werden kann.

- (4) Als verdeckte Mängel gelten alle Mängel, auch fehlende Eier, die bei Begutachtung der Prüfungs Menge nicht als solche erkannt werden konnten. Die Mängelrüge kann sich nur auf die betroffene Partie beziehen. Die Frist zur Anbringung einer Rüge wegen verdeckter Mängel beträgt 96 Stunden im Sinne von § 4 (Arzneimittelrückstandskontrolle).
- (5) Das Fehlen einer gesetzlich vorgeschriebenen oder vereinbarten Kennzeichnung sowie die Lieferung nicht vereinbarter Verpackung gelten als Mängel und sind auf Verlangen auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen.
- (6) Enthält eine nach den EG-Vermarktungsnormen für Eier gezogene Probe einer Partie Eier, deren Gewicht nicht dem entspricht, das in den EG-Bestimmungen vorgeschrieben ist, so trägt der Käufer den Schaden, sofern die nach den EG-Bestimmungen festgelegten Toleranzen nicht überschritten und die vorgeschriebenen Mindestnettogewichte der Großpackungen eingehalten sind. Bestätigt eine Prüfung nach Artikel 11 VO 1907/90/EG, daß die Gewichtstoleranzen überschritten sind, so ist nach § 9 Abs. 3 Buchstabe b) zu verfahren.

§ 10 - Sachverständigenverfahren

- (1) Beide Parteien haben Gelegenheit, nach Erhebung einer Mängelrüge bis 17.00 Uhr des auf den Eingang der Mängelrüge beim

Verkäufer nächstfolgenden Werktages der anderen Partei eine gütliche Einigung in der Weise vorzuschlagen, daß sie sich auf einen gemeinsam von einer berufsständischen Organisation anerkannten oder anderweitig bestellten und vereidigten Sachverständigen einigen, diesen mit der Begutachtung der beanstandeten Partie beauftragen und dessen Begutachtung als verbindlich für sich anzuerkennen.

Kommt es auf dieser Basis nicht zu einer Einigung, sind beide Parteien innerhalb der gleichen Frist berechtigt, einen eigenen Sachverständigen zu benennen und die Gegenseite aufzufordern, ebenfalls einen Sachverständigen zu benennen. Fordert der Verkäufer den Käufer unter Benennung eines eigenen Sachverständigen auf, seinerseits einen Sachverständigen zu benennen und kommt der Käufer innerhalb der genannten Frist dieser Aufforderung nicht nach, gilt die Partie nachträglich als genehmigt.

- (2) Die Benennung eines Sachverständigen kann mit der Zusage verbunden werden, ein gleiches Ergebnis beider Sachverständiger als verbindlich für sich anzuerkennen.
- (3) In allen Fällen, in denen Sachverständige mit der Begutachtung der beanstandeten Partie beauftragt werden, haben sie das Ergebnis ihrer Beurteilung spätestens 48 Stunden im Sinne von § 4 nach der Benennung beider Parteien bekannt zu geben. Der Käufer ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist über die beanstandete Partie zu verfügen.
- (4) Ist es zu einer endgültigen Erledigung der Mängelrüge durch die Sachverständigen nicht gekommen, erkennt insbesondere eine der Parteien die Feststellung der Sachverständigen bei Benennung eines Sachverständigen von jeder Seite nicht an, so gilt das Sachverständigenverfahren als erfolglos abgeschlossen. Den Parteien stehen dann alle gesetzlichen Möglichkeiten nach dem jeweiligen Vertragsrecht bzw. den be-

troffenen Ländern zu, wobei die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern und Eiprodukten“ Anwendung finden. Auch ein gescheitertes Sachverständigenverfahren hindert nicht, daß die Parteien sich auf ein in ihren Ländern zulässiges Vergleichs- und Schiedsgerichtsverfahren einigen.

- (5) Während der Dauer des Sachverständigenverfahrens hat der Käufer alles zu tun, um einen weiteren Qualitätsrückgang der Ware so weit wie möglich zu verhindern. Die Kosten der eingeschalteten Sachverständigen trägt die am Ende unterliegende Partei.

§ 11 - Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dieses gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- (2) Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- (3) Die Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn dies der Verkäufer ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität der gepfändeten Ware schriftlich zu benachrichtigen.

- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, daß die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf den Verkäufer übergehen:
- (5) Der Käufer tritt an den Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber den Abnehmern oder gegenüber Dritten erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt.
- (6) Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- (7) Der Verkäufer kann verlangen, daß der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretungen mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- (8) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitende Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- (9) Werden die Waren des Verkäufers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, gilt als vereinbart, daß der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (10) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderung um mehr als 10 %, so werden auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigegeben.
- Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung durch den Verkäufer als Erfüllung.
- (11) Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind nicht zulässig.

§ 12 - Kreditwürdigkeit

Wird dem Verkäufer nach Vertragsabschluß und vor Lieferung eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder eine mangelnde Kreditwürdigkeit des Käufers bekannt, durch die sein Anspruch auf Bezahlung der Ware gefährdet wird, insbesondere erhält er Kenntnis davon, daß der Käufer über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht und/oder seine Zahlungen eingestellt hat und/oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn nicht der Käufer auf eine entsprechende Aufforderung des Verkäufers hin innerhalb eines Werktages ausreichende Sicherheit leistet, z. B. durch Vor-

auszahlung des vollständigen Kaufpreises, Scheckgarantie, unwiderrufliches Akkreditiv u. a..

b) bei anderen Versandarten ohne weiteren Verzug eine Begutachtung durch einen Sachverständigen vornehmen lassen.

§ 13 - Transportrisiko

(1) Das Transportrisiko trägt bis zur Übernahme der Lieferung der Verkäufer, nach Übernahme der Käufer.

Bezüglich des Transportrisikos und aller sonstigen Gefahren für die Ware gelten die „Incoterms“ in jeweils geltender Fassung.

(2) Dem Verkäufer steht es frei, eigene Transportmittel zu benutzen, vorausgesetzt, dass er bei Ausübung dieses Rechtes alle anderen in diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthaltenen Verpflichtungen erfüllt. Auch wenn er den Transport vermittelt, ist er dafür verantwortlich, daß der den Transport ausführende Frachtführer die gesetzlichen Transport- und Haftpflichtversicherungen abgeschlossen hat.

(3) Der Abschluss zusätzlicher Transportversicherungen bleibt der Vereinbarung der Parteien überlassen. Bei Frostwetter ist jedoch der Verkäufer von sich aus verpflichtet, Frostschutz nach Handelsbrauch anzuwenden.

(4) Für Schäden, die auf dem Transport entstanden sind, kann der Verkäufer nur dann verantwortlich gemacht werden, sofern ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

(5) Will der Käufer den Verkäufer gemäß Absatz 4 verantwortlich machen, so hat er diesen unverzüglich zu verständigen und, falls der Verkäufer nicht selbst besichtigen will oder keine gütliche Einigung mit dem Käufer herbeigeführt wird, so muss der Käufer

a) bei Bahnverladung ohne weiteren Verzug eine ordnungsgemäße bahnamtliche Tatbestandsaufnahme,

§ 14 - Schlussbestimmungen

Der Käufer ist darüber unterrichtet und erklärt sich damit einverstanden, daß alle ihn betreffenden Daten einschließlich personenbezogener Datenverarbeitung des Verkäufers gespeichert werden.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der Ort des Gefahrübergangs.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Geschäftsverkehr mit Kaufleuten unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht.